

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24839, 19/25323 –**

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger**

**Bericht der Abgeordneten Martin Gerster, Klaus-Dieter Gröhler, Marcus Bühl,
Christoph Meyer, Victor Perli und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den am 25. Oktober 2020 geschlossenen Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020), die für die Tarifbeschäftigten je nach Entgeltgruppe 600 Euro, 400 Euro oder 300 Euro und für Auszubildende 200 Euro beträgt, auf die Bundesbesoldung zu übertragen.

Weiterhin wird der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes um die Tatbestände einer Anordnung oder Verlängerung von Schul- und Betriebsferien oder der Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule ergänzt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post, Bahn und Sozialversicherung) ergibt sich durch die Übertragung der einmaligen Corona-Sonderzahlung aus dem vorgenannten Tarifabschluss eine Mehrbelastung von 152,06 Mio. Euro für das Jahr 2020:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um 11,5 Mio. Euro steigen.

Die Mehrausgaben müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

Die insgesamt entstehenden Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2020 für die Nichtanrechnung der Corona-Sonderzahlungen auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein.

Den Ländern können durch die Erweiterung der Leistungsberechtigten nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen mithilfe der Personalverwaltungssoftware abgedeckt werden.

Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 auf den Beamtenbereich entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, Mehrbelastungen.

Bei den Postnachfolgeunternehmen entstehen durch die Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 auf den Beamtenbereich Mehrbelastungen in Höhe von rund 27 Mio. Euro (Deutsche Telekom AG: 7,14 Mio. Euro; Deutsche Post AG: 18 Mio. Euro; Deutsche Bank AG: 2 Mio. Euro).

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einstimmig für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Martin Gerster

Berichterstatter

Klaus-Dieter Gröhler

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner

Berichterstatter

